



Maße und Gewichte

Breite 2,55 m, Höhe 4 m, 2-Achser: 13,50 m, 19,5 t; 3-Achser 15 m, 25t, luftgefedert 26t; Gelenkbusse und Busse mit Anhänger 18,75 m, alle Längen gelten inkl. Skiboxen. Auf einigen Straßen ist nur eine Breite von 2,30 m zulässig, auf Beschilderung achten

Steuern

Personenbeförderungen sind für Schweizer Streckenanteil mit 8 % MwSt. zu versteuern. MwSt.- Erstattungs-Behörde: Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstr. 50, CH-3003 Bern, Tel. 00 41/31/3 22 21 11, Fax 00 41/31/3 25 71 38 Näheres im Internet unter www.estv.admin.ch, Info- Broschüre im Internet https://www.bundespublikationen.admin.ch/uploads/tx_ttproducts/datasheet/605.510.01d_Aenderungen_MWST_Internetversion.pdf

Gebühren

Pauschale Schwerverkehrsabgabe für Busse, Näheres im Internet unter www.zoll.admin.ch und http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04204/04208/04246/index.html?lang=de

Preise seit 7.5.2017: Busse bis 19,5 t zahlen 3 300 CHF, Busse von 19,5 t bis 26 t zahlen 4 400 CHF jährlich

Tunnelgebühren:

St. Bernhard Tunnel: Internet www.sitrasb.it in Deutsch, Vereinatunnel Autoverladung: Internet www.rhb.ch

Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen und Schnellstraßen 100 km/h, mit Anhänger (max. 3,5 t !) 80 km/h, Außerorts 80 km/h, Innerorts 50 km/h

Besondere Verkehrsregeln

Rechts vor Links, Ausnahme Kreisverkehr, immer Abblendlicht bzw. Tagfahrlicht, Promillegrenze 0,0 ‰, auf besonders beschilderten

Straßen sind Schneeketten mitzuführen und ggf. anzulegen, Blinken beim Überholen und Ausparken, Mindestabstand zu Lkw und Bussen 100 m. Informationen zum Gotthardtunnel Internet <http://www.gotthardstrassentunnel.ch> . Auf 3-spurigen Autobahnen Überholverbot auf der Linksausenspur

Wichtige Adressen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Willadingweg 83, CH-3006 Bern, Tel. 00 41/31/3 59 41 11, Fax . 00 41/31/3 59 44 44, info@bern.diplo.de, www.bern.diplo.de

Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Otto-von-Bismark-Allee 4 A, 10557 Berlin, Tel. 0 30/3 90 40 00, Fax 0 30/3 91 10 30, ber.vertretung@eda.admin.ch, www.eda.admin.ch/berlin

Notrufe

Allgemeiner Notruf 112, Polizei 117, Sanitätsnotruf 144,

Feuerwehr 118, Pannenhilfe 140

Wichtige Hinweise

Deutsche reisen mit gültigem, auch vorläufigem oder höchstens ein Jahr ungültigem Personalausweis/Reisepass/ Kinderreisepass/Kinderausweis ein. Ein vorläufiger Personalausweis muss gültig sein. Alle Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument.

Europäische Krankenversicherungskarte der eigenen Krankenkasse unbedingt mitnehmen. Reisekrankenversicherung und Auslandsschutzbrief empfohlen. Impfung gegen Zecken (FSME) empfohlen

Währung/Besonderheiten

1 Schweizer Franken (CHF) = 0,87 €, 1 € = 1,25 CHF, Devisenein- und -ausfuhr unbegrenzt, Tabakwaren – Freimengen für Privatpersonen ab 17 Jahre für den Eigenbedarf: 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250 gr. Pfeifentabak, Näheres im Internet unter www.zoll.ch

ART DES VERKEHRS	ERFORDERLICHE GENEHMIGUNG	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	MITZUFÜHRENDE DOKUMENTE
<p>1. Gelegenheitsverkehr Wichtige Hinweise, auch zur Kabotage, im EU-Fahrtenheft beachten</p>	<p>generell: genehmigungsfrei Kabotage ist nicht zugelassen</p>		<p>generell: Fahrzeugschein, dt. oder internat. Führerschein, internat. grüne Versicherungskarte empfohlen. „D“-Schild, EU-Fahrtenblatt, EU-Gemeinschaftslicenz (beglaubigte Kopie!) stets mitführen</p>
<p>2. Linienverkehr und nicht liberalisierte Sonderform des Linienverkehrs</p>	<p>EU-Linienverkehrsgenehmigung Subunternehmer – Einsatz ist genehmigungspflichtig Kabotage ist nicht zugelassen</p>	<p>Antrag an zuständige Behörde am Ausgangs- oder Endpunkt der Linie</p>	<p>EU-Gemeinschaftslicenz, (beglaubigte Kopie!) mitführen, EU-Linienverkehrs-Genehmigung. Die Schweiz verlangt in jedem Fall eine Passagierliste mit Angaben von Namen, Nationalität Art und Nr. des Reisedokumentes, sowie ein- und Aussteigeort. Die Passagierliste ist bei ein- und ausreise vom CH-Zoll abstempeln zu lassen</p>
<p>3. Sonderlinienverkehr ist liberalisiert für: 1. Arbeitnehmer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte 2. Schüler/Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt</p>	<p>Genehmigungsfrei, sofern im Gebiet der GEMEINSCHAFT eine vertragliche Regelung zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmer besteht Kabotage ist nicht zugelassen</p>		<p>EU-Gemeinschaftslicenz, (beglaubigte Kopie!) mitführen. Passagierliste s. o. Vertrag Auftraggeber / Verkehrsunternehmen Fahrtenblatt für monatliche Aufstellung verwenden und an Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Referat LA 25 Postfach 20 01 00 53170 Bonn</p>